

**Prüfungsordnung
für die Durchführung von
Abschlussprüfungen und Umschulungsprüfungen
in den anerkannten Ausbildungsberufen der Landwirtschaft und Hauswirtschaft
vom 11. März 2008**

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen erlässt als zuständige Stelle im Sinne des § 71 Abs. 3 und 8 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 14a der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes zur Regelung der Berufsankennung EU- und Drittstaatenangehöriger für den Bereich der nichtakademischen Heilberufe und zur Änderung anderer Gesetze und Verordnungen vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572) gemäß §§ 47 und 59 BBiG die von ihrem Berufsbildungsausschuss am 11. März 2008 nach § 79 Abs. 4 BBiG beschlossene Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen und Umschulungsprüfungen in den anerkannten Ausbildungsberufen der Landwirtschaft und Hauswirtschaft.

I. Abschnitt - Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

- (1) Für die Abnahme von Abschlussprüfungen und Umschulungsprüfungen errichtet die Landwirtschaftskammer als zuständige Stelle Prüfungsausschüsse.
- (2) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber^{*)} und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.
- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen. Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen

von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

- (4) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (5) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

^{*)} Wird im folgenden Text anstelle der weiblichen und männlichen Form – wie im Berufsbildungsgesetz – nur die männliche Form verwandt, so gilt die Nennung/Bezeichnung von Personen/Funktionen gleichermaßen für Frauen wie für Männer.

§ 3 Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
 1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht Auszubildende und Ausbilder, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.
- (3) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 oder 2 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 gegeben sind, ist dies vor der Prüfung der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne das Mitglied, über dessen Ausschluss entschieden wird.
- (4) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der Betroffene dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befähigung eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Abnahme der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen, erforderlichenfalls eine andere zuständige Stelle um die Abnahme bitten. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Abnahme der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die zuständige Stelle regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom vorsitzenden Mitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen. § 22 Abs. 8 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

II. Abschnitt - Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfungen maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf des Schuljahres bzw. der Berufsausbildung abgestimmt sein. Umschulungsprüfungen finden zu denselben Terminen wie Abschlussprüfungen statt.
- (2) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine und die Anmeldefristen rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.
- (3) Werden die Prüfungen mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, setzt die zuständige Stelle einheitliche Prüfungstage fest.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen:
 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
 3. dessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht.
- (3) Zur Umschulungsprüfung ist zuzulassen:
 1. wer an einer Umschulungsmaßnahme teilgenommen und die Umschulungszeit zurückgelegt hat oder dessen Umschulungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet und
 2. wer an den in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie die dort vorgesehenen schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt hat.

- (4) Behinderte Menschen im Sinne des § 64 BBiG werden zur Prüfung auch zugelassen, wenn sie auf Grund ihrer Behinderung die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 3 nicht erfüllen konnten. Die Behinderung ist bei der Anmeldung zur Prüfung durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, soweit der Nachweis nicht bereits im Rahmen der Ausbildung oder Umschulung erfolgt ist.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 1 Nr. 1 können Auszubildende nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) Abweichend von § 8 Abs. 3 Nr. 1 können Umschulende vorzeitig zur Umschulungsprüfung zugelassen werden, wenn nach Anhörung des Umschulungsträgers und ggf. der Berufsschule zu erwarten ist, dass sie die berufliche Handlungsfähigkeit erworben haben.

§ 10 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk

- a) in den Fällen des § 8 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
- b) in den Fällen des § 8 Abs. 2 die berufsbildende Schule ihren Standort bzw. die sonstige Berufsbildungseinrichtung ihren Sitz hat,
- c) in den Fällen des § 8 Abs. 3 Prüfungsbewerber an Umschulungsmaßnahmen teilgenommen haben,
- d) in allen übrigen Fällen sich die Arbeitsstätte oder, wenn kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers befindet.

§ 11 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung (Antrag auf Zulassung) zur Abschlussprüfung hat im Fall des § 8 Abs. 1 von den Auszubildenden mit Zustimmung der Auszubildenden zu erfolgen.

- (2) In den übrigen Fällen beantragen die Prüfungsbewerber ihre Zulassung zur Prüfung selbst. Für Umschulende kann mit ihrer Zustimmung die Anmeldung durch den Träger der Umschulungsmaßnahme vorgenommen werden.

- (3) Die Anmeldung zur Prüfung hat fristgerecht auf dem Formular der zuständigen Stelle zu erfolgen.

- (4) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) in den Fällen des § 8 Abs. 1, 2 und 4 und des § 9 Abs. 1
 - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen
 - vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
 - ggf. amtsärztliches Zeugnis über Art und Umfang einer Behinderung (§ 8 Abs. 4)

- b) in den Fällen des § 8 Abs. 3
 - eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Umschulungsmaßnahme
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
 - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule
 - Angaben zum beruflichen Werdegang
 - ggf. amtsärztliches Zeugnis über Art und Umfang einer Behinderung (§ 8 Abs. 4)

- c) in den Fällen des § 9 Abs. 2
 - Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb der notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) im Sinne des § 9 Abs. 2
 - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
 - Angaben zum beruflichen Werdegang
 - ggf. amtsärztliches Zeugnis über Art und Umfang einer Behinderung (§ 8 Abs. 4)

§ 12 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die nach § 10 zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss; sofern mehrere Prüfungsausschüsse errichtet sind, entscheidet der von der zuständigen Stelle dafür bestimmte Prüfungsausschuss.

- (2) Die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig mitzuteilen.

- (3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet. Die Entscheidung wird auch den Auszubildenden bekannt gegeben.

- (4) Die Zulassung kann bis zum Prüfungsbeginn (§ 14 Abs. 1) widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

III. Abschnitt - Durchführung der Prüfung

§ 13 Prüfungsgegenstand

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung des jeweiligen Ausbildungsberufes ist zugrunde zu legen.
- (2) Bei Umzuschulenden soll die Prüfung den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung entsprechen.
- (3) Bei behinderten Menschen im Sinne des § 64 BBiG sollen in der Prüfung Art und Schwere der Behinderung berücksichtigt werden.

§ 14 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung beginnt mit der ersten Aufgabenstellung.
- (2) Die Prüfung gliedert sich gemäß der jeweiligen Ausbildungsordnung.

§ 15 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der jeweiligen Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional erstellte Prüfungsaufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der zuständigen obersten Landesbehörde und der zuständigen Stelle können anwesend sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und des zuständigen Unterausschusses sowie andere Personen als Gäste zulassen, sofern Prüflinge dem nicht widersprechen. Sie sind auf Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beraten und beschließen. Personen, denen die Geschäfts- oder Protokollführung obliegt, dürfen anwesend sein.

§ 17 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom Prüfungsausschuss abgenommen.

- (2) Die zuständige Stelle regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln erbracht werden.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Täuscht der Prüfling bei der Prüfung oder versucht er zu täuschen oder stört er den Ablauf der Prüfung erheblich, kann ihn der Aufsichtsführende von der weiteren Erbringung dieser Prüfungsleistung ausschließen.
- (2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings.
- (3) Je nach Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes können die Wiederholung von Prüfungsleistungen angeordnet, einzelne Prüfungsleistungen mit ungenügend bewertet oder die Prüfung insgesamt als nicht bestanden erklärt werden. Dies gilt auch für innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung festgestellte Täuschungshandlungen.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung oder Erklärung zu Protokoll ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen. Dasselbe gilt, wenn er aus einem wichtigen Grund diese Erklärung nicht abgeben oder zur Prüfung nicht erscheinen kann.
- (2) Wird die Prüfung nach Prüfungsbeginn vom Prüfling aus einem wichtigen Grund abgebrochen, werden in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen bewertet und bei Fortsetzung der Prüfung übernommen.
- (3) Nimmt der Prüfling an der Prüfung ohne Erklärung vor Beginn der Prüfung nicht teil oder bricht er die Prüfung ab, ohne dass ein wichtiger Grund dafür vorliegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Die zuständige Stelle entscheidet nach Anhörung des Prüflings und des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

IV. Abschnitt - Bewertung, Feststellung und Beurkundung der Prüfungsergebnisse

§ 21 Bewertung

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Note 1 = sehr gut, ist eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht

Note 2 = gut, ist eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

Note 3 = befriedigend, ist eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht

Note 4 = ausreichend, ist eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht

Note 5 = mangelhaft, ist eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

Note 6 = ungenügend, ist eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind;

dabei können die Noten mit einer 3 oder 7 nach dem Komma differenziert werden.

§ 22 Beschlussfassung, Bewertung der Prüfung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

- (1) Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung werden durch den Prüfungsausschuss gefasst.
- (2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten.
- (4) Die Ergebnisse der Fertigungs- und Kenntnisprüfung werden, soweit nicht in der jeweiligen Ausbildungsordnung eine Gewichtung bestimmter Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, jeweils als arithmetisches Mittel aus den Prüfungsfächern, das Ergebnis der gesamten Prüfung als arithmetisches Mittel aus den Ergebnissen der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung errechnet. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach haben das gleiche Gewicht und sind zu einer Note zusammenzufassen.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn ein Prüfungsfach mit ungenügend oder zwei Prüfungsfächer mit mangelhaft bewertet worden sind, sofern die jeweilige Ausbildungsordnung für den betreffenden Beruf nichts anderes bestimmt.

(6) Bei rechnerischer Ermittlung nach den Absätzen 4 und 5 ist die Note auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die ermittelten Zahlenwerte werden den Notenstufen wie folgt zugeordnet:

1,00 - 1,49 = sehr gut

1,50 - 2,49 = gut

2,50 - 3,49 = befriedigend

3,50 - 4,49 = ausreichend

4,50 - 5,49 = mangelhaft

5,50 - 6,00 = ungenügend

(7) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hat dem Prüfling am letzten Prüfungstag mitzuteilen, vorbehaltlich der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nach § 23 oder § 24, ob er die Prüfung "bestanden" oder "nicht bestanden" hat. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. des Nichtbestehens der Tag der Beschlussfassung und der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss einzusetzen.

(8) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung, Bewertung und Beschlussfassung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der mindestens die Prüfungsleistungen, besondere Vorkommnisse und sonstige auffällige Feststellungen festzuhalten sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 23 Prüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis auszustellen.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält:
 - a) die Bezeichnung "Prüfungszeugnis nach § 37 Berufsbildungsgesetz",
 - b) den Vornamen, den Namen und das Geburtsdatum des Prüflings,
 - c) den Ausbildungsberuf und ggf. den Schwerpunkt bzw. die Fachrichtung,
 - d) das Gesamtergebnis und die Einzelergebnisse der Prüfung, sofern die jeweilige Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt,
 - e) den Ort und das Datum des Bestehens der Prüfung und
 - f) die Unterschrift des Beauftragten der zuständigen Stelle mit deren Siegel.

§ 24 Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin wird ihm auch mitgeteilt, welche Leistungen er in der Prüfung erbracht hat und welche Leistungen in einer Wiederholungsprüfung zu wiederholen sind, um die Prüfung zu bestehen.
- (2) Dasselbe gilt sinngemäß für Prüfungen, die nicht aus einem wichtigen Grund abgebrochen worden sind.
- (3) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

Die Prüfungsordnung wurde am 4. Juni 2008 gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Die Prüfungsordnung wurde im Landwirtschaftlichen Wochenblatt Westfalen-Lippe und in der Landwirtschaftlichen Zeitschrift Rheinland jeweils in den Ausgaben Nr. 29 vom 17. Juli 2008 und Nr. 30 vom 24. Juli 2008 amtlich bekannt gegeben.

V. Abschnitt - Wiederholungsprüfung

§ 25 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Prüfung kann frühestens zum jeweils nächsten regelmäßigen Prüfungstermin wiederholt werden. Ergebnisse aus einer vorangegangenen Prüfung können nur dann in eine Wiederholungsprüfung übernommen werden, wenn sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage des Nichtbestehens der Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

VI. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 26 Prüfungsunterlagen

Auf schriftlichen Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (nach Erteilung des Prüfungszeugnisses bzw. des Bescheides über das Nichtbestehen) Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung und die Niederschrift gemäß § 22 Abs. 8 sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Prüfungsordnungen außer Kraft.

Der Präsident der Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen
Frizen